



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenz und Johlen · Postfach 102365 · D 50463 Köln

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3890**

A17, A11, A18

Per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

Köln, 23.05.2016
Unser Zeichen: 00729/16 21/lp

Sekretariat: Frau Broeders
Tel.: +49 221 97 30 02-54
f.pauli@lenz-johlen.de

Landesnaturenschutzgesetz – Anhörung A 17 – 30.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 30.05.2016 und die Gelegenheit, zum Entwurf des LNatSchG NRW vorab Stellung nehmen zu können, danke ich.

Die Stellungnahme, die ich hiermit abgebe, besteht in der folgenden Anregung:

Mit Einführung des LNatSchG NRW sollte von der bundesrechtlichen Ermächtigung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO dahingehend Gebrauch gemacht werden, dass auch gegen **Landschaftspläne** die Möglichkeit der abstrakten **Normenkontrolle** zum Oberverwaltungsgericht NRW eröffnet wird.

Prof. Dr. Heribert Johlen^{PV}
Dr. Klaus Schmiemann^{PV}
Dr. Franz-Josef Pauli^P
Dr. Rainer Voß^{PVM}
Dr. Michael Oerder^{PV}
Dr. Thomas Lüttgau^{PV}
Thomas Elsner^{PB}
Rainer Schmitz^{PV}
Dr. Alexander Beutling^{PVM}
Dr. Markus Johlen^{PV}
Eberhard Keunecke^{PB}
Dr. Inga Schwertner^{PV}
Dr. Philipp Libert^{PF}
Dr. Christian Giesecke, LL.M.^{PVL}
Dr. Felix Pauli^{PV}
Dr. Tanja Lehmann^{PV}
Martin Hahn^P
Dr. Kai Petra Dreesen, LL.M.^{PVE}
Nick Kockler^V
Béla Gehrken^D
Gerrit Krupp
Markus Nettekoven
Stephan Matzerath
Kristina Knauber
Dr. Meike Kilian
Eva Strauss

P Partner i.S.d. PartGG
V Fachanwalt für Verwaltungsrecht
B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
M AnwaltMediator DAA
(Dr. Rainer Voß auch FU Hagen)
L McGill University (Montreal, Kanada)
E Master of European Studies
F Maîtrise en droit (Université Paris X)
D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Gegründet von RA Wolfgang Lenz

Lenz und Johlen · Kaygasse 5 · D 50676 Köln

Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Köln, AG Essen PR 1775
Ust.ID.-Nr. DE 122725191

Tel. +49 221 973002-0
Fax +49 221 973002-22
www.lenz-johlen.de

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE57 3705 0198 0014 0020 18
BIC: COLSDE33XXX

Commerzbank AG Köln
IBAN: DE56 3704 0044 0151 5600 00
BIC: COBADEFFXXX

Begründung:

Angesichts der wachsenden Bedeutung der Landschaftsplanung für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der damit einhergehenden Eingriffe in Grundfreiheiten sowie der Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Grundeigentums ist es rechtspolitisch geboten, auch gegen Landschaftspläne die Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle zum Oberverwaltungsgericht NRW zu eröffnen, wie dies in vielen Bundesländern bereits der Fall ist.

Hierfür spricht insbesondere der Vergleich zum Bebauungsplan: Ebenso wie der Bebauungsplan, der als kommunale Satzung ergeht, werden Landschaftspläne durch die Kreise und kreisfreien Städte als Satzung beschlossen. Weitergehend als ein Bebauungsplan, der erst aufgestellt werden darf, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung *erforderlich* ist (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB), sieht § 7 Abs. 3 des Entwurfes des LNatSchG NRW die Wiedereinführung einer Pflicht zur flächendeckenden Aufstellung von Landschaftsplänen vor. Die Aufstellung des Landschaftsplans erfolgt in einem förmlichen Verfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange; dieses ist eng an das Bauleitplanverfahren angelehnt. Ebenfalls in Anlehnung an das städtebauliche Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) stellt § 7 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfes des LNatSchG NRW an den Landschaftsplan die materielle Anforderung, die betroffenen öffentlichen und privaten Belange einer gerechten Abwägung zuzuführen. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans werden durch ihn die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber jedermann rechtsverbindlich festgesetzt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfes). Auch insoweit entspricht der Landschaftsplan dem Bebauungsplan, der die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung enthält (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Vergleichbar den Festsetzungen eines Bebauungsplans bestimmen die Festsetzungen des Landschaftsplans Inhalt und Schranken des Eigentums i.S.v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG; wie ein Bebauungsplan müssen sie dem Gewährleistungsgehalt des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG genügen und den Gleichheitssatz sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren. Über die Ausgestaltung von Inhalt und Schranken des Eigentums hinaus gelten die Festsetzungen des Landschaftsplans gegenüber jedermann, der mit diesen anderweitig in Berührung gerät.

Dennoch kann in Nordrhein-Westfalen gegen Landschaftspläne – im Gegensatz zu Bebauungsplänen – keine Normenkontrolle erhoben werden, da der Landesgesetzgeber von der bundesrechtlichen Ermächtigung in § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO bislang keinen Gebrauch gemacht hat.

Eine bundeseinheitliche Regelung der sog. prinzipalen Normenkontrolle gegen Bebauungspläne führte der Gesetzgeber bereits 1976 ein. In der seinerzeitigen Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO wird ausgeführt, Bebauungspläne könnten in sehr einschneidender Weise in die Rechtsstellung der Bürger eingreifen. Hier sei es besonders wichtig, einen effektiven Rechtsschutz gegen die Normen selbst zur Verfügung zu stellen. Eine rechtzeitige Klärung der Rechtslage sei im Interesse aller Beteiligten notwendig, wenn die Wirksamkeit einer Norm dieser Art im Streit sei (BTDrucks. 7/4324 S. 1, 7).

Meines Erachtens ist es sachgerecht, diese Erwägungen auch auf Landschaftspläne zu übertragen, denen nach den Erfahrungen der Verwaltungspraxis zunehmende Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege, die Landnutzung und vielfältige weitere Aktivitäten im Außenbereich zukommt und die nach dem Entwurf des LNatSchG NRW weiter gestärkt werden soll.

Von der bundesgesetzlichen Ermächtigung in § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO könnte, wie in der Mehrzahl der Bundesländer, durch die Hinzufügung eines weiteren Artikels zum LNatSchG NRW mittels Änderung des Justizgesetzes NRW Gebrauch gemacht werden. Dadurch würde der Zweck erreicht, einen möglichst effektiven und rechtzeitigen Rechtsschutz gegen Festsetzungen in Landschaftsplänen zu schaffen, die in sehr einschneidender Weise in die Rechtsstellung der Planbetroffenen eingreifen. Durch eine einzige Entscheidung eines spezialisierten Senates im Normenkontrollverfahren könnte einer Vielzahl von Einzelprozessen vorgebeugt werden, in denen die Wirksamkeit eines Landschaftsplans als Vorfrage inzident zu prüfen wäre. Das trägt zur Entlastung der Verwaltungsgerichte bei. Voneinander abweichende Entscheidungen im Rahmen der gerichtlichen Inzidentkontrolle können auf diese Weise verhindert werden. Das Normenkontrollverfahren dient der Beschleunigung des individuellen Rechtsschutzes ebenso wie der Rechtsklarheit und der ökonomischen Gestaltung des Prozessrechts.

In der Praxis der Bausenate des Oberverwaltungsgerichts NRW hat sich die prinzipale Normenkontrolle gegen Bebauungspläne als ein effektives Rechtsschutzmittel für den

Bürger erwiesen, das zu einer im allgemeinen Interesse liegenden Fortentwicklung der Rechtsprechung zu den formellen und materiellen Anforderungen an eine abwägungsgerechte und auch im Übrigen rechtmäßige Bebauungsplanung geführt hat. In gleichem Maße dürfte auch das Bewusstsein und die Sensibilität der Planungsträger gegenüber den Anforderungen an eine rechtmäßige Planungsentscheidung zugenommen haben. Gleiches wäre für die Landschaftsplanung zu wünschen, deren „Qualität“ – wohl auch wegen der eingeschränkten Rechtsschutzmöglichkeiten – nach meiner Beobachtung häufig hinter derjenigen der Bebauungsplanung zurückbleibt.

Schließlich erscheint es unausgewogen, im Zuge des geplanten LNatSchG NRW die Mitwirkungs- und Klagerechte von Naturschutzvereinigungen auszuweiten, ohne auch die aus rechtspolitischen wie rechtsstaatlichen Gründen gebotenen Rechtsschutzmöglichkeiten Planbetroffener angemessen auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Felix Pauli)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht